

# Geschäftsordnung

## des Seniorenbeirats der Stadt Oestrich-Winkel

### Einleitungshinweis:

Die Damen und Herren Stadtverordneten der Stadt Oestrich-Winkel sind bestrebt, geschlechtsneutrale Bezeichnungen zu verwenden. Wo dies nicht möglich ist, werden zur besseren Lesbarkeit der nachstehenden Geschäftsordnung Funktionsbezeichnungen in der männlichen Form verwendet, sie sollen jedoch neutrale Geltung haben.

### Rechtsgrundlagen:

§ 4 c der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2), Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 15.06.2009

### I. Der Seniorenbeirat und seine Funktionen

#### § 1

#### Aufgaben und Rechte des Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat vertritt die Interessen der älteren Bürger der Stadt. Er berät die Organe der Stadt in allen Angelegenheiten, die ältere Bürger betreffen.
- (2) Stadtverordnetenversammlung, Magistrat, sowie die Ausschüsse hören den Seniorenbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten an, die ältere Bürger betreffen. Dies geschieht in der Weise, dass der Seniorenbeirat entweder eine schriftliche Stellungnahme zu der Angelegenheit abgibt, oder dass höchstens drei Mitglieder des Seniorenbeirates sich hierzu mündlich in den Sitzungen der Fachausschüsse und des Magistrats äußern.
- (3) Der Seniorenbeirat hat darüber hinausgehend ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die ältere Bürger betreffen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Magistrat ein. Dieser gibt die Vorschläge an die Stadtverordnetenversammlung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über die Vorschläge. Der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Seniorenbeirat schriftlich mit.

#### § 2

#### Zusammensetzung und Bildung

- (1) Der Seniorenbeirat setzt sich aus 15 Mitgliedern zusammen.
- (2) Die Mitglieder werden von den wahlberechtigten älteren Mitbürgern der Stadt auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wahlberechtigt sind alle älteren Bürger die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet und ihren ersten Wohnsitz in Oestrich-Winkel haben
- (3) Wählbar sind alle Bürger die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet und ihren ersten Wohnsitz in Oestrich-Winkel haben

#### § 3

#### Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung dem Vorsitzenden des Seniorenbeirates an

und legen diesem die Gründe dar. Fehlt ein Mitglied des Seniorenbeirates mehr als einmal unentschuldigt, kann der Vorsitzende ihn schriftlich ermahnen. Die Ermahnung wird dem Beirat zur Kenntnis gegeben

- (3) Ein Mitglied des Seniorenbeirates, das die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies dem Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

### II. Erste (konstituierende) Sitzung des Seniorenbeirates; Vorsitz und Stellvertretung im Seniorenbeirat

#### § 4

#### Erste (konstituierende) Sitzung des Seniorenbeirates

Die konstituierende Sitzung des Seniorenbeirates findet spätestens vier Wochen nach *der Wahl* der Mitglieder statt. Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung lädt zu der konstituierenden Sitzung ein und leitet diese bis zur Wahl eines Vorsitzenden.

#### § 5

#### Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates wählen in der ersten Sitzung aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie mindestens zwei Stellvertreter. Die Stellvertreter unterstützen den Vorsitzenden bei seiner Arbeit und vertreten ihn.
- (2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Seniorenbeirates. Er hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung vorliegen. Im übrigen hat er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus.

#### § 6

#### Einberufen der Sitzungen

- (1) Der Vorsitzende des Seniorenbeirates beruft die Mitglieder des Seniorenbeirates zu den Sitzungen so oft wie notwendig ein, jedoch mindestens einmal im Kalendervierteljahr. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Seniorenbeirates unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangt.
- (2) Der Vorsitzende des Seniorenbeirates setzt die Tagesordnung sowie den Zeitpunkt und den Ort der Sitzung fest. Einberufen wird mit schriftlicher Einladung an alle Mitglieder des Seniorenbeirates und an den Magistrat sowie an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung.
- (3) Die Einladung muss allen rechtzeitig zugehen. Sie geht dann rechtzeitig zu, wenn zwischen dem Erhalt der Einladung und dem Sitzungstag mindestens drei Kalendertage liegen.

### III. Ablauf der Sitzungen

#### § 7 Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Seniorenbeirates finden grundsätzlich öffentlich statt.

#### § 8 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Seniorenbeirat kann nur dann gültige Beschlüsse fassen (Beschlussfähigkeit), wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Zahl der Mitglieder des Seniorenbeirates anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird
- (2) Konnte eine Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit nicht stattfinden, so kann der Seniorenbeirat in der nächsten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen gültig beschließen. In der Einladung zur nächsten Sitzung muss hierauf hingewiesen werden.

#### § 9 Teilnahmerecht des Magistrates sowie des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung an den Sitzungen

Der Magistrat kann seine Mitglieder zur Teilnahme an den Sitzungen des Seniorenbeirates entsenden. Des weiteren kann der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung an den Sitzungen teilnehmen. Die Teilnahmeberechtigten haben ein Rederecht.

#### § 10 Anträge für den Seniorenbeirat

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates können Anträge in den Seniorenbeirat einbringen.
- (2) Die Anträge sollen möglichst schriftlich an den Vorsitzenden des Seniorenbeirates gestellt werden. Dieser sammelt die Anträge und stellt hieraus die Tagesordnung für eine Sitzung zusammen.
- (3) Steht ein Antrag nicht auf der Tagesordnung, kann dieser auch noch in der Sitzung des Seniorenbeirates gestellt werden. Über den Antrag wird beraten und beschlossen, wenn die Hälfte der anwesenden Mitglieder hiermit einverstanden ist.
- (4) Anträge können von dem Antragsteller bis zur Abstimmung zurückgenommen werden.

#### § 11 Ändern der Tagesordnung

Der Seniorenbeirat kann die Tagesordnung ändern. Er kann insbesondere beschließen,

- die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
- Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
- Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.

#### § 12 Hausrecht während der Sitzungen

- (1) Der Vorsitzende ist dafür verantwortlich, dass die Sitzungen ordnungsgemäß abläuft. Er erteilt jeweils das Wort an die Mitglieder. Er hat weiterhin das Recht

- die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der Verlauf gestört wird,
- die Personen, die sich ungebührlich benehmen, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
- bei störender Unruhe unter den Zuhörern die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

Kann sich der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

#### § 13 Niederschrift

- (1) Über die Sitzung des Seniorenbeirates ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen. Zu Beginn der Sitzung wird ein Mitglied als Schriftführer bestimmt. Im Zweifel entscheidet der Vorsitzende. Die Niederschrift muss die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse sowie eine Zusammenfassung der Diskussionsbeiträge enthalten.
- (2) Die Niederschrift muss von dem Schriftführer sowie dem Vorsitzenden unterschrieben werden. Der Vorsitzende fotokopiert die Niederschrift und stellt jeweils den Mitgliedern, dem Magistrat und dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung ein Exemplar zur Verfügung.
- (3) Sind Mitglieder des Seniorenbeirates mit dem Inhalt der Niederschrift nicht einverstanden, können sie dies in der nächsten Sitzung des Seniorenbeirates vortragen und zur Abstimmung stellen.

### IV. Schlussvorschriften

#### § 14 Zurverfügungstellung von Schreibmaterialien

Dem Seniorenbeirat werden die für seine Arbeit erforderlichen Schreibmaterialien zur Verfügung gestellt. Die erforderlichen Fotokopierarbeiten können in der Verwaltung vorgenommen werden. Darüber hinaus erhält der Seniorenbeirat seitens der Verwaltung im Bedarfsfall weitere Unterstützung bei der Durchführung seiner Arbeit.

#### § 15 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Jedes Mitglied des Seniorenbeirates erhält eine Fotokopie der Geschäftsordnung.

Oestrich-Winkel, 15.06.2009

Der Magistrat

gez. Weimann  
Bürgermeister

## **Ausführungsbestimmungen zu § 2 der Geschäftsordnung des Seniorenbeirats der Stadt Oestrich-Winkel**

Die Wahl gem. § 2 Abs. 2 wird wie folgt durchgeführt:

1. Die Wahl wird als Briefwahl durchgeführt, Wahlleiter ist der Bürgermeister.
2. Die Kandidaten werden von den Seniorenorganisationen vorgeschlagen.
3. Wahlunterlagen werden an Bürger ab dem 60. Lebensjahr mindestens 4 Wochen vor dem Wahltermin zugesandt.
4. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen wie Beiratsmitglieder zu wählen sind, er kann davon einem Kandidaten bis zu drei Stimmen geben.
5. Der Wahlvorstand stellt nach dem Wahltag das Wahlergebnis fest und fertigt darüber eine Niederschrift. Der Wahlvorstand besteht aus drei Teilnehmern der Seniorenorganisationen und einem Bediensteten der Stadtverwaltung.
6. Der Magistrat stellt die Gültigkeit der Wahl fest und teilt dies dem Stadtverordnetenvorsteher mit.
7. Der Stadtverordnetenvorsteher lädt innerhalb von 4 Wochen nach der Mitteilung der Gültigkeit der Wahl zur konstituierenden Sitzung ein.